



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

St. Josefs-Stift gGmbH
z.H. Herrn Götz
Pfarrer-Robert-Kümmert-Straße 1
97249 Eisingen

Amt für soziale Leistungen

Sachgebiet	Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht – FQA (Heimaufsicht)
Sachbearbeitung	Frau Rußmann
Dienstgebäude	Rathaus, Dalbergstraße 15
Zimmer-Nummer	258
Geschäftszeichen	4/50-ru
Telefon	(0 60 21) 330 1724
Telefax	(0 60 21) 330 628
E-Mail	Irene.Russmann@aschaffenburg.de
Datum	12.07.2012

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Träger der Einrichtung: St. Josefs-Stift gGmbH
Pfarrer-Robert-Kümmert-Straße 1, 97249 Eisingen
[http:// www.josefs-stift.de](http://www.josefs-stift.de)

Vertretungsberechtigte Person: Herr Bernhard Götz

Geprüfte Einrichtung: Wohngemeinschaft Ansbacher Straße
Ansbacher Straße 5, 63743 Aschaffenburg

Sehr geehrter Herr Götz,

in der Einrichtung wurde am 16.04.2012 von 16.00 Uhr bis 18.15 Uhr eine unangemeldete turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Würde, Interessen und Bedürfnisse
- Selbstbestimmung und Mitwirkung
- Verpflegung
- Lebensgestaltung
- Hauswirtschaftliche Versorgung und Wohnqualität, Sicherheit
- Förderplanung und Dokumentation
- Hygiene
- Arzneimittel
- Personal
- Qualitätsmanagement

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung Folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung

Angebote Wohnformen:

Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger Behinderung

Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung
außerhalb der Einrichtung

Therapieangebote (Mehrfachnennungen möglich): -

Angebote Plätze: 12

davon Beschützte Plätze: -

Belegte Plätze: 12

Einzelzimmerquote: 100 % der Plätze sind in Einzelzimmern.

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 53,30 % nach dem vereinbarten Personal-Soll.

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: eine Heilerziehungspflegerin

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

Die bei der Begehung gesammelten Eindrücke deuteten auf ein freies und ungezwungenes Leben innerhalb der Einrichtung hin, das an ein Leben wie zu Hause erinnert. Am Verhalten und an den Äußerungen der Bewohnerinnen und Bewohnern - es wurde mit mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern gesprochen - war Lebensqualität und Zufriedenheit deutlich spürbar.

Im ganzen Haus war eine wohltuende, weil völlig normale, entspannte, häusliche Atmosphäre wahrnehmbar.

Die Bewohnerzimmer waren nach den eigenen Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner eingerichtet. Selbst das wiederholte Umstellen der Zimmermöblierung wird nach Wunsch ermöglicht.

Positiv zu verzeichnen war die Anschaffung des rollstuhlgeeigneten Herdes sowie die einfache Markierung des Mülltrennungssystems mit bunten Punkten, welche in laminierten DIN-A4-Blättern beschrieben waren.

Insgesamt haben seit der letzten Begehung einige günstige Veränderungen in Bezug auf Hygiene stattgefunden.

Im Bereich der Medikamente wurde eine gute Handhabung etabliert.

Das Klingelsystem wurde gemeinsam geschult.

Aus sozialpädagogischer Sicht gab es keine Beanstandungen.

II.2 Qualitätsempfehlungen

Im April hatte von den Bewohnerinnen und Bewohnern niemand gebadet. Hier sollte berücksichtigt werden, dass Baden nicht nur der Säuberung dienen kann. Wenn Bewohnerinnen und Bewohner es wünschen, sollten ihnen regelmäßig Wohlfühlbäder angeboten werden.

Beim Öffnen eines Fensters fiel auf, dass sich erheblich Schmutz im Rahmen angesammelt hat. Es wird empfohlen, auch die Fenster regelmäßig zu reinigen.

In einem Bewohnerbad stand eine Toilettenpapierrolle auf dem Abfalleimer. Für Toilettenpapierrollen sollte in allen Sanitärräumen ein geeignetes Aufbewahrungssystem benutzt werden.

In der Duschwanne im Gästezimmerbad fanden sich kalkige Ablagerungen. Es wird empfohlen, die Ablagerungen zu entfernen.

Auf einem Ohrentropfenfläschchen war die Packung rot mit einer 2 und einer 4 gekennzeichnet, was wohl bedeuten sollte, dass das Fläschchen am 02.04.2012 angebrochen worden war.

Es wird empfohlen, das Anbruchdatum eindeutig leserlich und mit Jahreszahl versehen zu vermerken. Es wird außerdem empfohlen, das sich aus dem Beipackzettel ergebende Ablaufdatum mit aufzuschreiben. In diesem Fall waren dies nur vier Wochen nach Anbruch (02.05.2012).

Es wird dringend empfohlen, das nach den neu vereinbarten Personal-Schlüsseln fehlende Betreuungspersonal einzustellen bzw. vorhandenes Personal aufzustocken.

Auf die Erfüllung der Fachkraftquote sollte bei der Einstellung von Betreuungskräften bzw. der Aufstockung von Arbeitszeiten geachtet werden.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1. Qualitätsbereich: Interessen und Bedürfnisse, Dokumentation, Personal

III.1.1. Sachverhalt: Für einen Bewohner fand sich in der aushängenden „Anwesenheitsliste“ für den April kein Eintrag. Er müsste also den ganzen April bis zum Prüftag in der Einrichtung gewesen sein.

In der „Pflegerliste“, in der das Duschen, Baden und Haare Waschen festgehalten wird, war für diesen Bewohner ebenfalls kein Eintrag zu finden. Er hat demzufolge in 16 Tagen nicht einmal geduscht oder gebadet oder die Haare gewaschen.

Am Karsamstag war laut Dienstplan ab 14.00 Uhr keine Betreuungskraft mehr in der Einrichtung. Am Ostersonntag kam laut Dienstplan die erste Betreuungskraft erst um 17.00 Uhr. Der Anwesenheitsliste zufolge wäre ein Bewohner mehr als einen Tag ohne Betreuungskraft in der Einrichtung gewesen.

III.1.2. Es wird dringend empfohlen, auf nachvollziehbare und schlüssige Dokumentationen zu achten.

Die Dienstpläne müssen gewährleisten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner während der Öffnung der Einrichtung nicht ohne Betreuungskraft sind.

Auf ausreichende Körperpflege sollte im Rahmen der Begleitung nach POB geachtet werden.

Auf die Dokumentationen laut „Pflegerliste“ könnte aus heimrechtlicher Sicht bei der gegenwärtigen Bewohnerschaft komplett verzichtet werden. Wird aber die Liste geführt, sollten die Dokumentationen vollständig erfolgen, da sie sonst an Aussagekraft verlieren bzw. die Dokumentationen von nicht mehr nachvollziehbar bis widersprüchlich werden.

III.2. Qualitätsbereich: Sicherheit, Hygiene, Qualitätsmanagement

III.2.1. Sachverhalt: Einen Gefahrenabwehrplan gab es nicht. Es gab ebenfalls keinen Plan, wie z.B. beim Ausbruch einer Durchfallerkrankung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern vorzugehen ist.

III.2.2. Es wird dringend empfohlen, einen Gefahrenabwehrplan zu erstellen, und dem Bauordnungsamt der Stadt zur Prüfung vorzulegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten daraus entnehmen können und darin geschult werden, wie in Gefahrensituationen (z.B. Brand, Bombendrohung, Evakuierung, usw.) vorzugehen ist, damit im Ernstfall nicht wertvolle Zeit verloren geht.

Es wird dringend empfohlen, eine Handlungsanweisung zur Vorgehensweise beim Ausbruch ansteckender Krankheiten zu erstellen. In diesem Zusammenhang wird die Anschaffung eines RKI-gelisteten, viruswirksamen Händedesinfektionsmittels dringend empfohlen. Desinfektionsmittel auf alkoholischer Basis verliert seine Wirkung, wenn es mit Luft in Kontakt kommt (auch bei sehr kleiner Flaschenöffnung) und das Behältnis sollte daher nach Gebrauch vollständig verschlossen werden.

III.3. Qualitätsbereich: Hygiene

III.3.1. Sachverhalt: Im Betreuerbad fand sich ein Händedesinfektionsmittel auf alkoholischer Basis, bei dem der Deckel abgerissen war.

III.3.2. Desinfektionsmittel auf alkoholischer Basis verliert seine Wirkung, wenn es mit Luft in Kontakt kommt (auch bei sehr kleiner Flaschenöffnung) und es wird daher dringend empfohlen, das Behältnis nach Gebrauch vollständig zu verschließen.

III.4. Qualitätsbereich: Arzneimittel

III.4.1. Sachverhalt: Es fand sich eine Verordnung über Bedarfsmedikamente ohne die Angabe einer Einmaldosis oder einer Tageshöchstdosis.

Die Nachforderung dieser notwendigen Daten wurde von der Betreuungskraft zugesagt.

III.4.2. Es wird dringend empfohlen, Verordnungen ohne die notwendigen Angaben nicht zu akzeptieren bzw. fehlende Angaben zeitnah nachzufordern, z.B. auch per Fax.

III.5. Qualitätsbereich: Dokumentation

III.5.1. Sachverhalt: Es wurden Teambesprechungsprotokolle eingesehen, die nicht von allen Teammitgliedern abgezeichnet waren.

III.5.2. Es wird dringend empfohlen, die Inhalte von Teambesprechungen auch den abwesenden Teammitgliedern zu vermitteln und die Kenntnisnahme durch Unterschrift der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu dokumentieren.

III.6. Qualitätsbereich: Personal

III.6.1. Sachverhalt: Im aushängenden aktuellen Dienstplan war nicht ersichtlich, dass ein Mitarbeiter als Referent eine Fortbildung in Hösbach leitete. Nach den Angaben im Dienstplan hätte er in der Einrichtung Dienst tun müssen. Auf Befragen wurde erklärt, dass der betreffende Mitarbeiter erkrankt sei. Der Eintrag „K“ für krank war nicht getätigt.

III.6.2. Es wird dringend empfohlen, die Dienstpläne zeitnah zu aktualisieren.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

IV.1. Qualitätsbereich: Wohnqualität, Sicherheit

IV.1.1. Sachverhalt: Der Technikraum war erneut allgemein zugänglich. Es war nach der letzten Begehung zugesichert worden, dass er verschlossen wird.

IV.1.2. Es wird dringend empfohlen, den Technikraum grundsätzlich abzuschließen.

IV.2. Qualitätsbereich: Wohnqualität

IV.2.1. Sachverhalt: In einigen Sanitärräumen standen noch immer Klappen offen, hinter denen Zugänge zu Leitungen sind. Einmal fehlte die Fliese, ohne dass eine Klappe angebracht war.

IV.2.2. Es sollten über allen Leitungszugängen verschließbare Klappen angebracht werden und diese verschlossen werden. Mit einem passenden Vierkantschlüssel z.B. aus der Eisenwarenhandlung dürfte dies bei den vorhandenen Klappen unproblematisch zu bewerkstelligen sein.

IV.3. Qualitätsbereich: Wohnqualität, Hygiene

IV.3.1. Sachverhalt: In der Wohnküche im Obergeschoss fand sich ein vereistes Gefrierfach mit vereisten Türen und Inhalt. Es fand sich erneut ein vereinzelter (ohne Handelsverpackung), nicht beschrifteter Fisch im Gefrierfach, welcher von der Hauswirtschaftskraft sogleich entsorgt wurde.

Der Mikrowellenherd war innen stark verschmutzt. Ferner war die Spülmaschine an den Klappenkanten, die bei den Spülvorgängen nicht mit gesäubert werden, verschmutzt.

IV.3.2. Es wird dringend empfohlen, den Gefrierschrank abzutauen und nur beschriftetes Gefriergut darin aufzubewahren.

Die Geräte sollten regelmäßig gründlich gereinigt werden, damit möglichst wenig „Brutstätten“ für Keime bestehen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschaffenburg – Amt für soziale Leistungen - in Aschaffenburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rußmann